



Bereitstellungsdatum: 28. Januar 2026

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

An
alle Geflügelhalter
im Landkreis Wittenberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

**FD Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**



Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg



Herr Dr. Moeller

Amtstierarzt

Zimmer-Nr.: B 0-57



03491 806-1900



03491 806-1990



Thomas.Moeller@landkreis-wittenberg.de

E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: 39.2.1.7-42261/AI
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28. Januar 2026

Tierseuchenbekämpfung

Widerruf der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviare Influenza (Geflügelpest) vom 17. Dezember 2025

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 17. Dezember 2025 widerrufen. Die angeordnete Aufstellungspflicht für Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art werden aufgehoben.

Die angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen gelten kraft Gesetzes und sind weiterhin von allen Geflügelhaltern im Landkreis Wittenberg einzuhalten.

Diese Allgemeinverfügung wird am 28. Januar 2026 auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de bekannt gemacht. Sie tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag, dem 29. Januar 2026, in Kraft.

Begründung

I.
Mit Allgemeinverfügung vom 17. Dezember 2025 bestätigte der Landkreis Wittenberg amtlich den Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in einem Hühnerbestand im Ortsteil Zahna der Stadt Zahna-Elster. Um den Seuchenbestand wurde eine Aufstellungszone festgelegt. Für die Aufstellungszone wurden eine Aufstellungspflicht für Geflügel und ein Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art angeordnet.

Am 16. Dezember 2025 wurden alle Hühner des Seuchenbestandes getötet und unschädlich beseitigt. Anschließend erfolgte eine Reinigung und Desinfektion im Seuchenbestand. Der Ausbruch der

hochpathogenen Geflügelpest in dem betroffenen Hühnerbestand ist erloschen. Bis jetzt wurden keine weiteren Infektionen mit der hochpathogenen Geflügelpest in der Stadt Zahna-Elster festgestellt.

II.

Der Landkreis Wittenberg ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG LSA und örtlich gemäß §§ 1 und 3 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA zuständig. Auf dieser Grundlage erfolgt die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Moeller



Hinweise - Biosicherheitsmaßnahmen

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und von **allen Geflügelhaltern im Landkreis Wittenberg** dauerhaft einzuhalten:

- Die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
- Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten.
- Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
- Futter (z.B. Grünschnitt) darf nicht von Flächen gewonnen werden, zu denen Wildvögel Zugang haben.
- Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Beim Verlassen ist diese unverzüglich abzulegen.
- Betriebseigene Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Es sind geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerkzeugs bereitzustellen.
- Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
- Nach jeder Einstallung oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und desinfizieren.
- Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse sind nach jeder Verwendung zur reinigen und desinfizieren.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- Verendete Tiere sind so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung.
- Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen.

Plötzliche erhöhte Tierverluste sind durch einen Tierarzt abzuklären oder der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises ist hierüber zu informieren. Geflügelhalter haben Aufzeichnungen über sämtliche Tierbewegungen (Zu- und Abgänge, Verendungen, Schlachtungen) zu führen und dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S.1), in der zurzeit gültigen Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), in der zurzeit gültigen Fassung
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA, S. 328), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung